



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 431/2023/2024

17.06.2024 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 17.06.2024 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die HSV Fußball AG wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9 Nrn. 2. Abs. 1, 3., 4. DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 10.000,- Euro belegt.
2. Der HSV Fußball AG wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 3.300,- Euro für präventive Maßnahmen gegen Gewalt und Diskriminierung zu verwenden. Die HSV Fußball AG hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die HSV Fußball AG.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



I. **Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

HSV Fußball AG

10.06.2024

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen der HSV Fußball AG und der SV 07 Elversberg am 25.02.2024 in Hamburg

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die HSV Fußball AG wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9 Nrn. 2. Abs. 1, 3., 4. DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 10.000,- Euro belegt.
2. Der HSV Fußball AG wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 3.300,- Euro für präventive Maßnahmen gegen Gewalt und Diskriminierung zu verwenden. Die HSV Fußball AG hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die HSV Fußball AG.

Der Antrag stützt sich auf Medienberichte sowie die schriftliche Stellungnahme der HSV Fußball AG.

Ergänzende Begründung:

Im Hamburger Fanblock wurde während des Spiels ein 1 x 1.20 m großes Banner gezeigt, auf dem ein Polizeihelm mit zersplittertem Visier, aus dem Blut lief, abgebildet war.

Das im Hamburger Fanblock gezeigte Banner ist gewaltverherrlichend und menschenverachtend im Sinne des § 9 Nrn. 2. Abs. 1, 3. DFB-Rechts- und Verfahrensordnung. Es verstößt damit in grober Weise gegen die der Satzung und den Ordnungen des DFB innewohnenden Wertordnung.



Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der o.g. Fall stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinien). Das gezeigte Banner ist als menschenverachtend im Sinne des § 9 Nrn. 2. Abs. 1, 3. DFB-Rechts- und Verfahrensordnung einzustufen. Unter Berücksichtigung, dass die HSV Fußball AG den Vorfall verurteilt hat und angekündigt hat, diesen mit der eigenen Fanszene aufzuarbeiten, geht der DFB-Kontrollausschuss von einer grundsätzlich zu beantragenden Geldstrafe in Höhe von 20.000,- Euro aus (§ 9 Nrn. 2. Abs. 1, 3. DFB-Rechts- und Verfahrensordnung). Da die HSV Fußball AG zudem mitgeteilt hat, dass der Tatverdächtige ermittelt und gegen diesen ein Stadionverbotsverfahren eingeleitet wurde, macht der DFB-Kontrollausschuss hier von der Milderungsmöglichkeit des § 9 Nr. 4. DFB-Rechts- und Verfahrensordnung Gebrauch und beantragt **im summarischen Verfahren** eine Geldstrafe in Höhe von 10.000,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Montag, 17.06.2024, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –